

Regierungsratsbeschluss

vom 13. September 2011

Nr. 2011/1938

Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Mitteilungen der Strafbehörden) Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der JUKO vom 18. August 2011 (RG 114/2011)

1. Erwägungen

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 18. August 2011 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2011/1513 vom 28. Juni 2011) behandelt. Dem Beschlussesentwurf hat sie mit folgendem Änderungsantrag zugestimmt:

„Der (auf die beiden Absätze 1^{bis} und 1^{ter} redaktionell abgestimmte) Wortlaut von Absatz 1^{quater} soll lauten:

1^{quater} Bei Informationen, die gestützt auf die Absätze 1^{bis} oder 1^{ter} erfolgen, informieren die Strafbehörden die Betroffenen in der Regel gleichzeitig mit der Information an die andere Behörde.“

Mit dem Änderungsantrag soll zusätzlich ein neuer Absatz, nämlich Absatz 1^{quater} mit dem erwähnten Wortlaut, eingefügt werden. Dem Änderungsantrag kann mit folgenden Bemerkungen zugestimmt werden: Die Strafbehörden haben die Betroffenen in der Regel gleichzeitig mit der Information an die andere Behörde zu informieren. Von dieser Regel müssen Ausnahmen möglich sein. So hat z. B. eine gleichzeitige Information des Betroffenen zu unterbleiben, wenn dadurch das Strafverfahren konkret gefährdet würde.

2. Beschluss

Der Regierungsrat stimmt dem Änderungsantrag der Justizkommission vom 18. August 2011 im Sinne der Erwägungen zu.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Änderungsantrag der Justizkommission vom 18. August 2011

Verteiler

Regierungsrat (6)
Bau- und Justizdepartement
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3) (FF)
Staatsanwaltschaft
Jugendanwaltschaft
Polizei Kanton Solothurn
Gerichtsverwaltungskommission
Staatskanzlei
Aktuarin JUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat